

B e k a n n t m a c h u n g

Haushaltssatzung der Gemeinde Bösel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bösel in der Sitzung am 30. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|-----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.490.660 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 11.525.250 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.888.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.242.550 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.393.400 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.301.100 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.000.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 428.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|------------------|
| – | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 15.281.700 Euro |
| – | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 15.971.650 Euro. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.090.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2. | Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 600.000 Euro festgesetzt.

Bösel, den 30. Januar 2019

Gemeinde Bösel
Der Bürgermeister
gez. Hermann Block

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Cloppenburg am 5. März 2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. März 2019 bis zum 2. April 2019 im Rathaus Bösel, Am Kirchplatz 15, Zimmer 2.15, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung

Rainer Hollje